

Moskauer Hunde und eine Comedy-Pop-Show Das 32. Bundeskabarettfestival gastiert am 4. und 5. November in Aschersleben

Immer am ersten Novemberwochenende erobern Kabarettisten aus ganz Deutschland die älteste Stadt Sachsen-Anhalts und sorgen mit ihren Spitzzüngigkeiten für unmittelbaren Muskelkater in der Körpermitte. Am 4. und 5. November 2022 ist es nun wieder soweit – die Bundesvereinigung Kabarett e. V. lädt zum 32. Kabarettfestival in das Bestehornhaus Aschersleben ein.

Ermöglicht wird diese traditionelle Veranstaltung durch die finanzielle Unterstützung der Salzlandsparkasse. Am 22. September 2022 fand im Rahmen des städtischen Pressegesprächs die Unterzeichnung der diesjährigen Sponsorenverträge statt. Im Beisein von Oberbürgermeister Steffen Amme unterzeichneten Matthias Poeschel (Vorstand Aschersleber Kulturanstalt), Hans-Michael Strube (Vorstandsvorsitzender Salzlandsparkasse) und Heiko Röhl (Vorsitzender der Bundesvereinigung Kabarett), die Verträge.

Neben 18 Werkstattprogrammen auf drei Bühnen im Bestehornhaus, bei denen am Sonntagabend am laufenden Band neue Texte und Pointen ausprobiert und getestet werden, stehen in diesem Jahr folgende Profi-Akteure auf den Bühnen:

- 04.11., 20 Uhr Eröffnungsveranstaltung mit Max Uthoff „Moskauer Hunde“ und der zuvor traditionellen Verleihung des Kleinkunstpreises
- 05.11., 18 Uhr Erik Lehmann „Best of Alles“
- 05.11., 21 Uhr Die NotenDealer – eine musikalische Comedy-Pop-Show

Für die Werkstattprogramme am Sonntagabend bietet die Bundesvereinigung Kabarett e.V. Freikarten für Schülerinnen und Schüler an. Diese können bei Interesse unter der E-Mail-Adresse heiko.roehl@web.de angefordert werden. Die Karten können dann am Sonntagabend, 5. November, ab 9.00 Uhr im Organisationsbüro im Bestehornhaus abgeholt werden. Wer junge Kabarettisten in Aktion sehen möchte, ist zudem am Freitag ab 17 Uhr im Bestehornhaus richtig: Dann findet »Jugend forsch«, die Poetry Slam Show mit jungen Poetinnen und Poeten aus Sachsen-Anhalt statt.

Tickets für die verschiedenen Veranstaltungen hält die Tourist-Information Aschersleben, Heckerstr. 6, (Tel.: 03473 8409440 bzw. E-Mail info@aschersleben-tourismus.de) bereit. Weitere Informationen findet man unter www.bundesvereinigung-kabarett.de oder unter www.aschersleben-tourismus.de. Das Programmheft liegt in der Tourist-Information und im Bürgerbüro zum Mitnehmen aus.



Max Uthoff

Foto: Veranstalter

Harzer Spezialitäten

Harzhunger?
Dann probieren Sie die Harzer Wurst von Keunecke.
So isst der Harz!

www.keunecke-feinkost.de/harzhunger

Räderwechsel und Reifen Service

Volkswagen Service
Bereit für Winter-Abenteuer

3 Räder kaufen, 1 gratis dazu!

Mit Winterreifen ausgestattet, Sie Ihren Weg. Drei Winteräder kaufen und das vierte kostenfrei erhalten.

Sonderangebot für den VW Golf

Jetzt an den Radwechsel denken

- JETZT die 3+1 Komplettrad-Aktion VW Golf nutzen und 1 Rad gratis erhalten
- 36 Monate VW Reifengarantie inkl.
- Top-Rundumabsicherung gegen Reifenschäden

TRÄGER autohaus  Service

☎ 06467 Hoym ☎ 034741 389 🌐 www.traeger-autohaus.de

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- **Ernennung Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Winningen**
- **Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Aschersleber Kulturanstalt (AÖR)**
- **Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH**
- **Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Stadtwerke Aschersleben GmbH**
- **Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH**
- **Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben**
- **Jahresabschluss zum 31.12.2021 der OptimAL GmbH**
- **Jahresabschluss zum 31.12.2021 des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)“**
- **Jahresabschluss zum 31.12.2021 vom „Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben - EBA“**
- **Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben (Stadtordnung)**
- **3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschersleben – Aufstellungsbeschluss**
- **Umfinanzierung von Kommunaldarlehen**
- **Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes über die Turnusmäßige überörtliche Prüfung der Stadt Aschersleben vom 13. 06. 2022**
- **Mitgliedschaft der Stadt Aschersleben in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt e.V., kurz: AGFK e.V.**
- **Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“ in Freckleben**
- **Öffentliche Bekanntmachung – Katzenkastration**
- **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - Offenlegung**
- **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - Mitteilung**

Ernennung Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Winningen

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 12.10.2022 die Ernennung des Kameraden Felix Müller, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Winningen mit Wirkung ab 01.12.2022 für die Dauer von 6 Jahren, beschlossen.

Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Aschersleber Kulturanstalt (AÖR)

Hecknerstraße 6
06449 Aschersleben

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2022 folgenden Beschluss (Nr. 05/2022) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Aschersleber Kulturanstalt, Anstalt öffentlichen Rechts, wird festgestellt.
2. Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2021 entlastet.
3. Der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 22.974,38 EUR wird entsprechend der kommunalrechtlichen Vorschriften mit dem Jahresfehlbetrag aus 2017 verrechnet.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Aschersleber Kulturanstalt (AÖR), Aschersleben:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Aschersleber Kulturanstalt (AÖR), Aschersleben, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Aschersleber Kulturanstalt (AÖR), Aschersleben, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Die Ausführungen der Anstaltsleitung zum Geschäftsverlauf der einzelnen Sparten (Punkte 2.1. bis 2.7.) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger „Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie der AnstVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Ausführungen zum Geschäftsverlauf der einzelnen Sparten.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit 8

317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir verweisen auf die Ausführungen in den Abschnitten 7 und 8 im Lagebericht, in denen dargelegt wird, dass die Anstalt die ihr übertragenen Aufgaben im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und der dort festgelegten Zuwendungen der Stadt Aschersleben durchführen kann. Die Reduzierung der zur Verfügung stehenden Mittel kann nur durch entsprechende Anpassung oder Verlagerung von Aufgaben kompensiert werden und wird im Rahmen der Chancen- und Risikoberichterstattung des Lageberichts entsprechend dargestellt.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts unter den Punkten 2.1. bis 2.7. (Geschäftsverlauf der einzelnen Sparten).

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerungen hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, der AnstVO und dem AnstG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung

mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Anstaltstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Anstaltstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Anstaltstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem, nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie der AnstVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften, dem AnstG und der AnstVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Anstaltstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Anstaltstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Anstaltstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten be-

deutungen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Koblenz, 10. Juni 2022

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Zätzsch-Loos gez. Nitzsche-Lezoch
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2021 erstellten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung der „Aschersleber Kulturanstalt“ (AÖR)

Unter Bezugnahme auf § 140 Absatz 1 Nummer 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) obliegt der städtischen Kontrollinstanz die Jahresabschlussprüfung von Anstalten des öffentlichen Rechts, wofür sie nach § 142 Absatz 2 vorstehend genannter Rechtsvorschrift ein Wirtschaftsprüfungunternehmen vertraglich binden kann. Insofern erging am 30. März 2022 der dementsprechende Prüfungsauftrag an die „Mittelrheinische Treuhand GmbH“ im Einvernehmen mit dem Vorstand und vorangegangener Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat.

Beauftragt wurde die Überprüfung des per 31. Dezember 2021 gefertigten Jahresabschlusses nebst dazugehörigem Lagebericht und der Buchführung nach § 142 Absatz 1 des KVG LSA in Verbindung mit § 25 Absatz 1 der Anstaltsverordnung (AnstVO) und § 317 des Handelsgesetzbuches (HGB). Zudem war die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung laut § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) Auftragsbestandteil. Die Leistungserbringung begann am 20. Mai 2022 und endete am 10. Juni 2022 mit der Berichtsabfassung wie der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks.

§ 9 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) schreibt die Verwendung der beigefügten Muster zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen zwingend vor, wobei das Muster 8 den Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt, wenn von ihm keine eigenen Kontrollhandlungen zum Prüfungsgegenstand vorgenommen werden. Aus diesem Grund ergeht folgende Sachstandsangabe:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 10. Juni 2022 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 beauftragte „Mittelrheinische Treuhand GmbH“ die Buchführung und der Jahresabschluss der „Aschersleber Kulturanstalt“ (AÖR) den gesetzlichen Vorschriften und der Anstaltsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der

Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Aschersleben, den 14. Juni 2022

gez. Schröder
Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 1. November 2022 bis einschl. 9 November 2022 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Aschersleber Kulturanstalt (AöR), Hecknerstraße 6 (Bestehornhaus), 06449 Aschersleben zu folgenden Zeiten:

Montag - Mittwoch	von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr
Donnerstag	von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag	von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Matthias Poeschel
Vorstand

Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

Ortsteil Schadeleben
Seepromenade 1
06449 Seeland

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 13. Oktober 2022

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird festgestellt,
2. Der Aufsichtsrat und der Geschäftsführer Herr Sebastian Kruse werden für das Geschäftsjahr 2021 entlastet und
3. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 62.277,52 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter

Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des

Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Halle (Saale), den 22. März 2022

wires GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Christian Böhme
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 5. Dezember 2022 bis einschließlich 15. Dezember 2022 zur Einsichtnahme bei der Hauptgesellschafterin im Rathaus der Stadt Seeland, Kämmerei, Zimmer 05 im Ortsteil Nachterstedt, Lindenstraße 1, 06469 Seeland zu folgenden Zeiten:

Montag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 11:30 Uhr

öffentlich aus.

gez. Christin Tischendorf-Herm
Geschäftsführerin

Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Stadtwerke Aschersleben GmbH

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 12.10.2022 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „WIBERA Wirtschaftsberatung AG“ geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Stadtwerke Aschersleben GmbH wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Oberbürgermeister wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Aschersleben GmbH folgenden Beschlüssen zuzustimmen:
 - a. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021,
 - b. Beschluss zur Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführerin Frau Brigitte Klopstein für das Geschäftsjahr 2021,
 - c. Beschluss zur Ausschüttung am 10.11.2022 vom Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von 2.215.109,62 EUR einen Betrag in Höhe von 1.107.554,81 EUR an die Gesellschafter entsprechend ihrer Geschäftsanteile auszuschütten und 1.107.554,81 EUR den Gewinnrücklagen zuzuführen und
 - d. Beschluss zur Erteilung der Befugnis der Geschäftsführerin der Stadtwerke Aschersleben GmbH zur Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung der ASCANETZ GmbH und der Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH gemäß § 7 Abs. 2g des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Aschersleben GmbH.

Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH

Magdeburger Str. 28
06449 Aschersleben

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 13. Oktober 2022

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird festgestellt.
2. Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2021 entlastet.
3. Der Geschäftsführer Herr Mike Eley wird für das Geschäftsjahr 2021 entlastet.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, Aschersleben

Wir haben den Jahresabschluss der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, Aschersleben, -bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und

haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken

der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesell-

schaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Hannover, den 1. April 2022

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Thomas Brandt gez. Susanne Kalbow
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 1. November 2022 bis einschließlich 9. November 2022 zur Einsichtnahme im Zimmer 2.07 der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, 06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 28 zu folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch	13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Dipl.-Ing. (FH) Mike Eley
Geschäftsführer

Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben

OT Wilsleben
Seelandstraße 16
06449 Aschersleben

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom
09. August 2022

- Der geprüfte Jahresabschluss der ÖSEG mbH zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 494.210,23 EURO und einem Jahresfehlbetrag von 159.044,04 EURO wird festgestellt.
- Der Jahresfehlbetrag wird mit dem Gewinnvortrag des Vorjahres verrechnet.
- Der Geschäftsführer der ÖSEG mbH, Herr Manfred Schön, wird für das Geschäftsjahr 2021 entlastet.
- Außerdem wurde per Umlaufbeschluss der Aufsichtsrat der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben für das Geschäftsjahr 2021 entlastet.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

„An die Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben, Aschersleben OT Wilsleben:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben, Aschersleben OT Wilsleben, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben, Aschersleben OT Wilsleben, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses

und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Gan-

zes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazu

gehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Hettstedt, 07. Juli 2022

TAXON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung HETTSTEDT

gez. Udo Bensing gez. Oliver Schlenker
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 1. November 2022 bis einschließlich 9. November 2022 zur Einsichtnahme im Sekretariat der Verwaltung der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben, Ortsteil Wilsleben, Seelandstraße 16, 06449 Aschersleben zu folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag 09.00 – 15.00 Uhr
Freitag 09.00 – 13.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. André Könecke
Geschäftsführer

Jahresabschluss zum 31.12.2021 der OptimAL GmbH

Seegraben 7-8
06449 Aschersleben

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom
13. Oktober 2022

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird festgestellt.
2. Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführerin Carmen Giebelhausen werden für das Geschäftsjahr 2021 entlastet.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 19.841,45 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 der OptimAL GmbH, Aschersleben, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der OptimAL GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der OptimAL GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig

in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresab-

schluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestäti-

gungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die während unserer Prüfung feststellen.“

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Halle, den 19.08.2022

wires GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Christian Böhme
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 1. November 2021 bis einschl. 9. November 2021 zur Einsichtnahme im Büro der Verwaltung des Sport- und Freizeitzentrums „Ballhaus“, Seegraben 7 - 8, 06449 Aschersleben zu den folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag 08.00 – 16.00 Uhr
öffentlich aus.

gez. Carmen Giebelhausen
Geschäftsführerin

Jahresabschluss zum 31.12.2021 vom Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)

Heinrichstr. 71
06449 Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2022 folgenden Beschluss (Nr. 405/22) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 4.343.836,50 EUR wird festgestellt.
 - 1.1 Bilanzsumme
 - 1.1.1 Auf der Aktivseite entfallen auf
 - a) das Anlagevermögen 3.163.585,26 EUR
 - b) auf das Umlaufvermögen 1.141.481,03 EUR
 - 1.1.2 Auf der Passivseite entfallen auf
 - a) das Eigenkapital 1.464.786,80 EUR
 - b) die empfangenen Ertragszuschüsse 0,00 EUR
 - c) die Rückstellungen 59.540,00 EUR
 - d) die Verbindlichkeiten 131.680,88 EUR
 - 1.2 Jahresgewinn 2.810,75 EUR
 - 1.2.1 Summe der Erträge 3.552.932,08 EUR
 - 1.2.2 Summe der Aufwendungen 3.548.441,21 EUR
2. Verwendung des Jahresgewinns
 - a) auf neue Rechnung vorzutragen 2.810,75 EUR
3. Dem Betriebsleiter Herrn André Könnecke wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Städtischen Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben“ – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Bauwirtschaftshofes der Stadt Aschersleben für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem

Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 19 Abs. 3 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt

Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen.
- Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern darge-

stellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen könnten. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein zweifelhaftes Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.
- Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Dessau-Roßlau, 7. Juni 2022

DLP Dernehl, Lamprecht & Partner mbB
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

gez. Dipl.-Ök. Sylvia Hoffmann
Wirtschaftsprüferin

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2021 erstellten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof“ der Stadt Aschersleben

Unter Bezugnahme auf § 140 Absatz 1 Nummer 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) obliegt der städtischen Kontrollinstanz die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe, wofür sie gemäß § 142 Absatz 2 vorstehend genannter Rechtsvorschrift versierte Wirtschaftsprüfungunternehmer vertraglich binden kann. Insofern erging am 23. Mai 2022 der dementsprechende Prüfungsauftrag an „DLP Dernehl, Lamprecht & Partner mbB“ im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung und vorangegangener Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss.

Beauftragt wurde die Überprüfung des per 31. Dezember 2021 gefertigten Jahresabschlusses nebst dazugehörigem Lagebericht und der Buchführung nach § 142 Absatz 1 des KVG LSA in Verbindung mit § 19 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und § 317 des Handelsgesetzbuches (HGB). Zudem war die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) Auftragsbestandteil. Die Leistungserbringung begann nach Mandatsübertragung Anfang Juni und endete am 7. Juni 2022 mit der Berichtsabfassung wie der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks.

§ 9 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) schreibt die Verwendung der beigefügten Muster zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen zwingend vor, wobei Muster 8 den Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes konkret bestimmt, wenn durch diese eigenen Kontrollhandlungen zum Prüfungsgegenstand nicht vorgenommen werden. Aus diesem Grund ergeht nachfolgender Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 7. Juni 2022 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 beauftragte DLP Dernehl, Lamprecht & Partner mbB die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Aschersleben, den 28. Juli 2022

gez. Schröder
amtierende Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht, liegen zur Einsichtnahme vom 1. November 2022 bis einschließlich 9. November 2022 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben“, 06449 Aschersleben, Heinrichstraße 71, Zimmer 1, Montag bis Freitag von 07.00 bis 15.00 Uhr öffentlich aus.

gez. Amme
Oberbürgermeister

Jahresabschluss zum 31.12.2021 vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben – EBA

Magdeburger Str. 24
06449 Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2022 folgenden Beschluss (Nr. 406 / 22) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 42.537.716,70 EUR wird festgestellt.
 - 1.1 Bilanzsumme
 - 1.1.1 Auf der Aktivseite entfallen auf
 - a) das Anlagevermögen 41.820.773,32 EUR
 - b) auf das Umlaufvermögen 716.943,38 EUR
 - 1.1.2 Auf der Passivseite entfallen auf
 - a) das Eigenkapital 14.902.507,85 EUR
 - b) die empfangenen Investitionszuschüsse 14.785.823,12 EUR
 - c) die empfangenen Ertragszuschüsse 2.891.350,00 EUR
 - d) die Rückstellungen 660.619,62 EUR
 - e) die Verbindlichkeiten 9.297.416,11 EUR
 - 1.2 Jahresgewinn 369.387,83 EUR
 - 1.2.1 Summe der Erträge 4.959.786,38 EUR
 - 1.2.2 Summe der Aufwendungen 4.590.398,55 EUR
 2. Verwendung des Jahresgewinns
 - a) Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers 61.239,36 EUR
 - b) auf neue Rechnung vorzutragen 308.148,47 EUR
 3. Dem Betriebsleiter Herrn Enrico Jorde wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

1. Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – und den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Der Jahresabschluss entspricht den für Eigenbetriebe geltenden kommunal- und handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den

gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

2. Grundlage für die Prüfungsurteile und Verantwortung des Abschlussprüfers

Wir sind vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben unabhängig und haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebes in Übereinstimmung mit den kommunal- und handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt.

Dementsprechend haben wir unsere Prüfung darauf ausgerichtet, Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht zu identifizieren und zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen haben wir die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten Angaben im Lagebericht haben wir auf Basis geeigneter Prüfungsnachweise Prüfungshandlungen durchgeführt und dabei insbesondere die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus den von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen beurteilt.

Den Umfang der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich von Feststellungen zum internen Kontrollsystem haben wir mit dem gesetzlichen Vertreter erörtert.

Wir haben unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise gezogen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und dafür, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß ist und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt und dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und die Lage des Eigenbetriebes und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.“

Den vorstehenden Prüfbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstat-

tung bei Abschlussprüfungen. Gemäß § 321 Abs. 4 a HGB bestätigen wir unsere Unabhängigkeit.

Halle, 28.07.2022

WRT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Weckerle
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2021 erstellten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung“ der Stadt Aschersleben

Unter Bezugnahme auf § 140 Absatz 1 Nummer 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) obliegt der städtischen Kontrollinstanz die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe, wofür sie gemäß § 142 Absatz 2 vorstehend genannter Rechtsvorschrift versierte Wirtschaftsprüfungunternehmer vertraglich binden kann. Insofern erging am 22. Juni 2022 der dementsprechende Prüfungsauftrag an die „WRT Revision und Treuhand GmbH“ im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung und vorangegangener Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss.

Beauftragt wurde die Überprüfung des per 31. Dezember 2021 gefertigten Jahresabschlusses nebst dazugehörigem Lagebericht und der Buchführung nach § 142 Absatz 1 des KVG LSA in Verbindung mit § 19 Absatz 3 des Eigenbetriebengesetzes (EigBG) und § 317 des Handelsgesetzbuches (HGB). Zudem war die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) Auftragsbestandteil. Die Prüfungsdurchführung schloss sich der Mandatsübertragung direkt an und endete am 28. Juli 2022 mit der Berichtsabfassung wie der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks.

§ 9 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) schreibt die Verwendung der beigefügten Muster zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen zwingend vor, wobei Muster 8 den Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes konkret bestimmt, wenn durch dieses eigene Kontrollhandlungen zum Prüfungsgegenstand nicht vorgenommen werden. Aus diesem Grund ergeht nachfolgender Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 28. Juli 2022 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 beauftragte WRT Revision und Treuhand GmbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Aschersleben, den 25. August 2022

gez. Schröder
amtierende Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 1. November 2022 bis einschließlich 9. November 2022 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Magdeburger Str. 24, 06449 Aschersleben zu folgenden Zeiten:

Montag - Mittwoch	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 - 11.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Amme
Oberbürgermeister

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben (Stadtordnung)

betreffend der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Anpflanzungen, Missbrauch öffentlicher Einrichtungen, ruhestörendem Lärm, öffentliche Veranstaltungen, Tierhaltung, Verunreinigungen, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen, mangelhafter Hausnummerierung und bei Belästigungen der Allgemeinheit

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014, zuletzt geändert durch Artikel § 1 des Gesetzes vom 08.12.2020 (GVBl. LSA S. 682) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 12.10.2022 für das Gebiet der Stadt Aschersleben folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen
- § 3 Anpflanzungen
- § 4 Missbrauch öffentlicher Einrichtungen
- § 5 Ruhestörender Lärm
- § 6 Tierhaltung
- § 7 Öffentliche Veranstaltungen
- § 8 Offene Feuer im Freien
- § 9 Eisflächen
- § 10 Hausnummern
- § 11 Belästigung der Allgemeinheit
- § 12 Ausnahmen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Sprachliche Gleichstellung
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen sind alle Straßen, Wege Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Treppen sowie Durchgänge, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grün- und Erholungsanlagen führen oder im Privateigentum stehen.

Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.

- (2) Fahrbahnen sind diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen.
- (3) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Wege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche und Treppen.
- (4) Radwege sind diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.
- (5) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.
- (6) Grün- und Erholungsanlagen sind alle öffentlich zugänglichen, gärtnerisch gestalteten Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Baumreihen entlang öffentlicher Straßen, der Promenadenring, die Eineterrassen und allgemein zugängliche Spiel- und Bolzplätze sowie Sportplätze.
- (7) Zubehör der Straßen, Gehwege, Radwege, Grün- und Erholungsanlagen sind auch die dazugehörigen Einrichtungen. Das sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Papierkörbe, Spielgeräte, Wartehäuschen, Schaltschränke, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten.
- Außerdem gehören dazu auch Bäume oder bauliche oder sonstige Anlagen wie Gebäudeeinfriedungen, Stützmauern, Schutzgitter sowie alle anderen damit vergleichbaren Einrichtungen und Gegenstände, die an öffentlichen Straßen, Fahrbahnen, Geh- und Radwegen oder Grün- und Erholungsanlagen angrenzen und von dort aus einsehbar sind.
- (8) Fahrzeuge sind Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder - dagegen nicht Schubkarren und Handwagen, Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor.
- (9) Kleinstfeuer sind offene Feuer, bei denen eine Grundfläche von 0,8 Meter im Durchmesser und eine Höhe von 1,00 Meter nicht überschritten wird. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch mobile oder stationäre Grillgeräte und -anlagen z. B. Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche Behältnisse.
- Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen und Bäumen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Sachherrschaft zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m über Gehwegen und bis zu einer Höhe von 4,50 m über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen nicht angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen, solange sie abfärben, durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen mit festen Türen, Deckeln oder Rosten so verschlossen sein, dass diese von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Ihre Oberfläche muss so beschaffen sein, dass ein Ausgleiten verhindert wird. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrn oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können. Dies gilt für Treppen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen entsprechend.
- (6) Es ist untersagt,
 - a) Veränderungen am Straßenkörper vorzunehmen und auf Verkehrsflächen und in Grün- und Erholungsanlagen unbefugt Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
 - b) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder sonst unwirksam zu machen.
- (7) Blumentöpfe und -kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen und Sachen gefährden können, sind gegen das Herabstürzen, insbesondere aus Fenstern und Balkonen, zu sichern.

§ 3 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern

und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über den Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.

- (2) Überhängende und hervorstehende Äste und Zweige von Bäumen, dornige und stachelige Sträucher und sonstige Pflanzenteile, die Verletzungen oder andere Beeinträchtigungen hervorrufen können, sind vollständig zu entfernen.
- (3) Hecken, Sträucher und sonstige Anpflanzungen dürfen die Sicht auf Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Anlagen der Ver- und Entsorgung oder andere Einrichtungen weder verdecken noch ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen.
- (4) Einfriedungen und sonstige Anpflanzungen sind an Straßenkreuzungen, -einfriedungen und Kurven entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass die Verkehrsübersicht nicht behindert wird.

§ 4 Missbrauch öffentlicher Einrichtungen

- (1) Es ist untersagt, Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle zu beschädigen, zu verstopfen oder zu verunreinigen.
- (2) Es ist untersagt, Einrichtungen wie Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Masten, Denkmäler, Brunnen, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Bäume, Wartehäuschen zweckfremd zu benutzen, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen oder diese zu verunreinigen (z. B. bekleben, beschriften, bemalen).
- (3) Öffentliche Brunnen oder ähnliche öffentliche Wasserbecken dürfen nicht zum Baden oder Waschen von Personen oder Tieren benutzt werden.

§ 5 Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenschutzverordnung - 32. BIm-SchV, der Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten:
 - a. Sonn- und Feiertage ganztätig sowie
 - b. zu anderen Tagen in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr.
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:
 - a) Der Betrieb von motorbetriebenen Geräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenschutzverordnung - 32. BImSchV - fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Beton- und Mörtelmischer sowie Pumpen;
 - b) Die Durchführung von Haus und Gartenarbeiten wie Hämmern, Holzhacken, Ausklopfen von Teppichen;
 - c) Das Abbrennen von Feuerwerken durch Privatpersonen oder Pyrotechniker mit Genehmigung nach Sprengstoffgesetz und Sprengstoffverordnung. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung

nach § 12 dieser Verordnung. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen Feuerwerke gestattet oder verboten sind bleiben unberührt.

- (3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht für
 1. Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte dienen;
 2. Arbeiten landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe und von Behörden, wenn diese Arbeiten üblich sind.
- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Stellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.
- (5) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente aller Art nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (6) Der Gebrauch von Wksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetrieb.

§ 6 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb des eigenen Grundstückes so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird, insbesondere durch unbeaufsichtigtes Verlassen des eigenen Grundstückes oder unbeaufsichtigtes Umherlaufen. Ferner ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes oder immer wiederkehrendes Bellen oder Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarschaft in den im § 5 Abs. 1 festgelegten Ruhezeiten stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen, Geh- und Radwege sowie Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten umgehend zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (4) Auf Spiel- und Bolzplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde und Therapiehunde.
- (5) Neben den Bestimmungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden

den Gefahren (GefHundeG LSA) vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA Nr. 1/2009 S. 22) in der zurzeit geltenden Fassung, welche hiervon unabhängig gelten, werden darüber hinaus für die Haltung und Führung von Hunden folgende Regelungen getroffen:

- a) Hunde dürfen außerhalb des eigenen Grundstückes nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.
 - b) Hunde sind innerhalb der bebauten Ortslage auf öffentlich zugänglichen Straßen, der Fahrbahn, auf Geh-, Rad- und Reitwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie in allen öffentlichen Gebäuden zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen stets an einer Leine zu führen, um jederzeit den geführten Hund daran zu hindern, Menschen, Tiere oder Sachen anzuspringen, anzufallen oder zu beißen. Keine Anleinpflcht besteht nur auf den ausgewiesenen Hundefreilaufflächen (Anlagen 1-3). Wenn eine Begegnung mit anderen Personen unmittelbar bevorsteht, sind Hunde so an der Leine zu führen, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führenden entfernt sind. Das Hausrecht bleibt unberührt.
 - c) Der Hundehalter darf nur eine Person mit der Führung des Hundes beauftragen, die in der Lage ist, den Hund innerhalb der bebauten Ortslage auf öffentlich zugänglichen Straßen, der Fahrbahn, auf Geh-, Rad- und Reitwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie in allen öffentlichen Gebäuden sicher zu führen.
- (6) Das Füttern wild lebender Tauben, Katzen und jagdbaren Wildes im Sinne des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt, mit Ausnahme von Wasservögeln, ist im Stadtgebiet auf Straßen, Geh- und Radwegen und in Grün- und Erholungsanlagen grundsätzlich nicht erlaubt und nur an durch die Stadt Aschersleben genehmigten und erforderlichen Futterplätzen gestattet.

§ 7

Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen möchte, hat dies der Stadt Aschersleben mindestens zwei Wochen vor Beginn der geplanten Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Name und Anschrift des Veranstalters, der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit, die Art und der Zweck der Veranstaltung, die Musikart und die Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Besucher anzugeben. Die Stadt Aschersleben ist berechtigt nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern.
- (2) Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn der teilnehmende Personenkreis nicht abgrenzbar ist oder sich die Teilnehmer untereinander oder zum Veranstalter nicht innerlich verbunden fühlen.
- (3) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn der Veranstalter für die Durchführung bereits nach speziellen gesetzlichen Bestimmungen einer Genehmigung bedarf (z. B. Märkte, Messen, Ausstellungen nach der Gewerbeordnung usw.) oder wenn die Art der Veranstaltung bereits gesetzlich geregelt ist. Weiterhin entfällt die Anzeigepflicht, wenn eine Anzeige nach dem Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt ist, die bereits die erforderlichen Angaben nach Absatz 1 enthält.

§ 8

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern im Freien ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung nach § 12 dieser Verordnung. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z. B. nach Abfallbeseitigungsrecht, Landeswaldgesetz), bleiben unberührt.
- (2) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft durch Rauchentwicklung ist auszuschließen.
- (3) Genehmigte Feuer sind dauernd durch mindestens eine geeignete erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.
- (4) Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist unter Einhaltung der Regelungen der Absätze 2 und 3 zulässig.

§ 9

Eisflächen

- (1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten. Die Freigabe von Eisflächen wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.
- (2) Es ist verboten,
 - a. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren;
 - b. Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

§ 10

Hausnummern

- (1) Die Erteilung einer Hausnummer erfolgt nach Vorliegen der Erschließungsvoraussetzungen. Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Aschersleben festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Ummummerierung. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Nummer.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sichtbar und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Aschersleben unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 11

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist, soweit dies durch andere Satzungen nicht bereits ausdrücklich geregelt ist, untersagt:
 - a) das Nächtigen und Zelten;
 - b) das Verrichten der Notdurft;
 - c) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften Minderjähriger zu dieser Art des Bettelns;
 - d) das Betteln unter Zuhilfenahme von Tieren.
- (2) Unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist es auf Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Spiel- und Bolzplätzen untersagt, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet oder belästigt werden können.

§ 12

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag (mit einer Frist von zwei Wochen) genehmigt werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften berührt werden. Die Ausnahmeerlaubnis ergeht in Schriftform und kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen versehen werden. Zudem kann eine Ausnahmeerlaubnis auch allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe erteilt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über Gehwegen und unterhalb einer Höhe von 4,50 m über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen anbringt,
 3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene, zugängliche Gegenstände, Wände oder Einfriedungen, solange sie abfärben, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
 4. § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzechanlagen oder Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,

5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen nicht so verschlossen hält, dass diese von Unbefugten geöffnet werden können sowie Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder Kellerschächte und ähnliche Öffnungen sowie Treppen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nicht in der Dunkelheit beleuchtet,
6. § 2 Abs. 6 a. Veränderungen am Straßenkörper vornimmt und auf Verkehrsflächen und in Grün- und Erholungsanlagen unbefugt Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, beschädigt, verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
7. § 2 Abs. 6 b. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen beseitigt, beschädigt oder unwirksam macht,
8. § 2 Abs. 7 Blumentöpfe und -kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen und Sachen gefährden können, nicht gegen das Herabstürzen, insbesondere aus Fenstern, und Balkonen sichert,
9. § 3 Abs. 1 Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nicht so errichtet und unterhält, dass Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährdet noch behindert werden,
10. § 3 Abs. 2 überhängende und hervorstehende Äste und Zweige von Bäumen, dornige und stachelige Sträucher und sonstige Pflanzenteile, die Verletzungen oder andere Beeinträchtigungen hervorrufen können, nicht vollständig entfernt,
11. § 3 Abs. 3 durch Hecken, Sträucher und sonstige Anpflanzungen die Sicht auf Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Anlagen der Ver- und Entsorgung oder andere Einrichtungen verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
12. § 3 Abs. 4 Einfriedungen und sonstige Anpflanzungen an Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven entweder nicht durchsichtig oder nicht niedrig genug hält, sodass dadurch die Verkehrsübersicht behindert ist,
13. § 4 Abs. 1 Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle beschädigt, verstopft oder verunreinigt,
14. § 4 Abs. 2 Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Masten, Denkmäler, Brunnen, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Bäume, Wartehäuschen, Parkscheinautomaten zweckfremd benutzt, an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt oder diese verunreinigt (z.B. beklebt, beschriftet, bemalt),
15. § 4 Abs. 3 öffentliche Brunnen oder ähnliche öffentliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen von Personen oder Tieren benutzt,
16. § 5 Abs. 2 Tätigkeiten während der Ruhezeiten ausübt, die unbeteiligte Personen stören,
17. § 5 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
18. § 5 Abs. 5 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,
19. § 5 Abs. 6 Werksirenen und andere akustische Signalgeräte gebraucht, deren Schall unbeteiligte Personen stört,
20. § 6 Abs. 1 Satz 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
21. § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn zu den in § 5 Abs. 1 festgelegten Ruhezeiten stören,
22. § 6 Abs. 2 nicht verhütet, dass sein Tier auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt,
23. § 6 Abs. 3 Satz 1 nicht verhütet, dass sein Tier öffentliche Straßen, Geh- und Radwege sowie Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt,
24. § 6 Abs. 3 Satz 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht oder nicht umgehend erfüllt,
25. § 6 Abs. 4 Tiere auf Kinderspiel- und Bolzplätzen mitführt,
26. § 6 Abs. 5 a Hunde außerhalb des eigenen Grundstückes unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,
27. § 6 Abs. 5 b Hunde innerhalb der bebauten Ortslage auf öffentlich zugänglichen Straßen, der Fahrbahn, auf Geh-, Rad oder Reitwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in allen öffentlichen Gebäuden nicht an der Leine führt,
28. § 6 Abs. 5 c eine Person mit der Führung des Hundes beauftragt, die nicht in der Lage ist, einen Hund sicher an der Leine zu führen,
29. § 6 Abs. 6 wildelebende Tauben, Katzen und jagdbares Wild auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen und in Grün- und Erholungsanlagen füttert,
30. § 7 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen oder Lautsprecheranlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
31. § 8 Abs. 1 vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften ohne Genehmigung der Stadt Aschersleben ein Oster-, Lager- oder offenes Feuer im Freien, anlegt und unterhält,
32. § 8 Abs. 2 beim Abbrennen von Feuern andere Materialien als trockenes und naturbelassenes Holz verwendet oder die Nachbarschaft durch Rauchentwicklung belästigt,
33. § 8 Abs. 3 als erwachsene Person ein zugelassenes offenes Feuer im Freien nicht dauernd beaufsichtigt oder die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht so ablöscht, dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist,
34. § 9 Abs. 1 Eisflächen betritt,
35. § 9 Abs. 2 a. Eisflächen mit Fahrzeugen befährt,
36. § 9 Abs. 2 b. Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,
37. § 10 Abs. 1 sein unbebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
38. § 10 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
39. § 10 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,
40. § 10 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet,
41. § 11 Abs. 1 a auf Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt oder zeltet,
42. § 11 Abs. 1 b auf Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen die Notdurft verrichtet,
43. § 11 Abs. 1 c auf Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
44. § 11 Abs. 1 d auf Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen unter Zuhilfenahme von Tieren bettelt.
45. § 11 Abs. 2 auf Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Spiel- und Bolzplätzen, sich derart zum Konsum von Alkohol niederlässt oder aufhält, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 12 zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Person- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter. Tierbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Aschersleben in Kraft.

Nachfolgend aufgeführte Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung

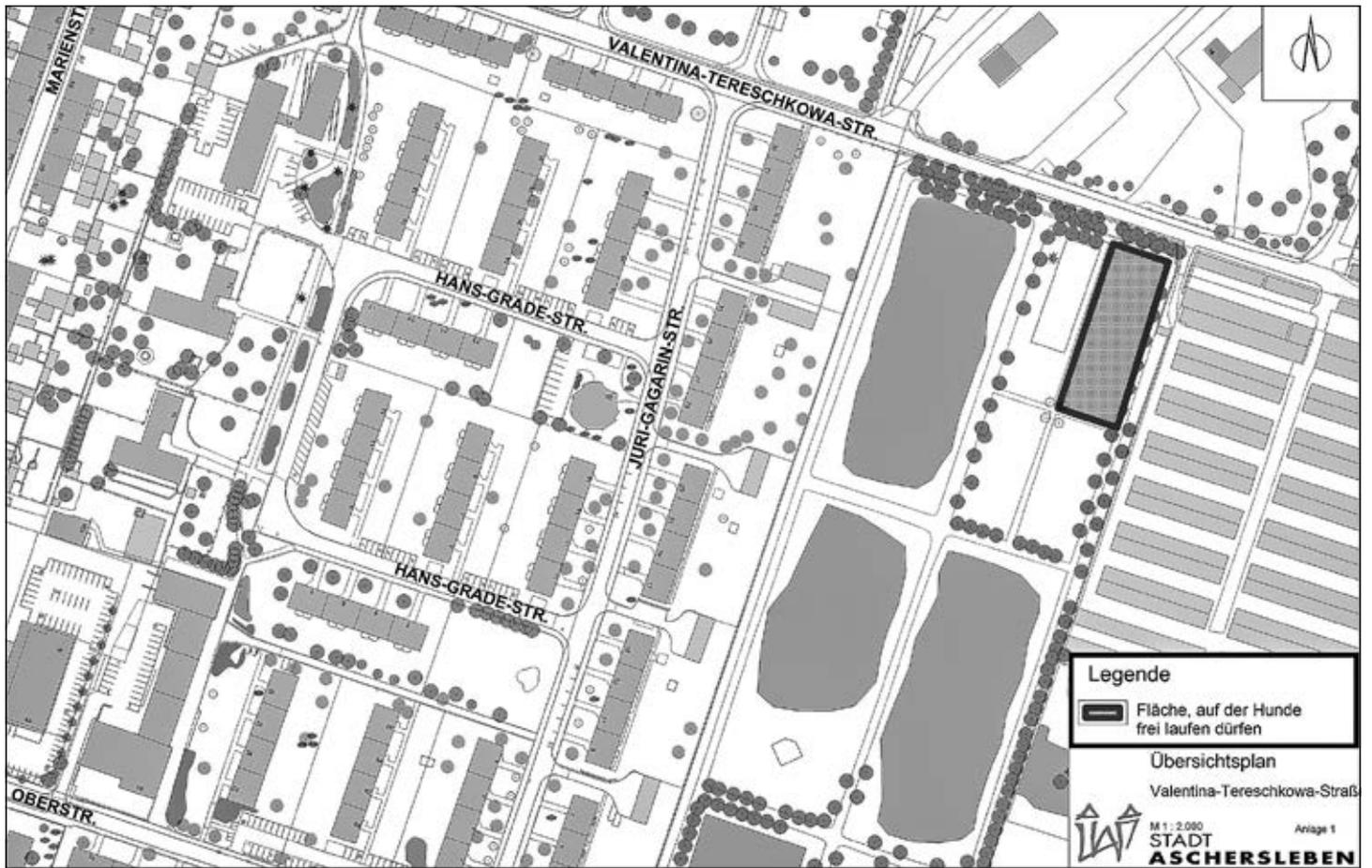
- Anlage 1 - Lageplan Freilauffläche für Hunde V-Tereschkowa-Straße
 Anlage 2 - Lageplan Freilauffläche für Hunde Augustapromenade
 Anlage 3 - Lageplan Freilauffläche für Hunde Körtestraße
 Anlage 4 - Bußgeldkatalog zur Gefahrenabwehrverordnung

Aschersleben, den 13.10.2022

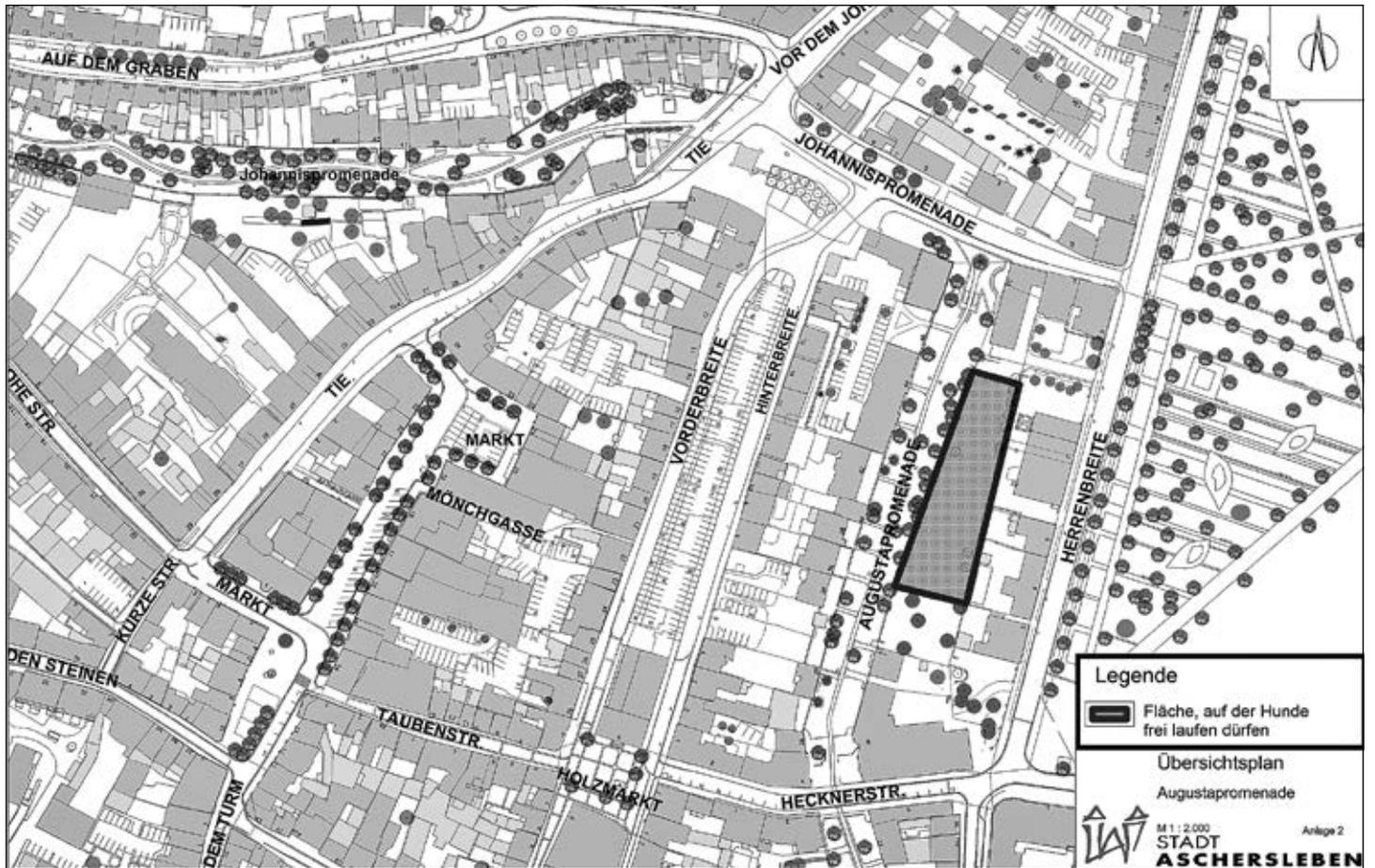

 Amme
 Oberbürgermeister



Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3



Anlage 4

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Aschersleben

Nach § 13 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben (Stadtordnung) handelt ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), wer vorsätzlich oder fahrlässig einem in §§ 2 - 11 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt.

Um eine möglichst gleichmäßige Handhabung bei der Bemessung des Verwarn- und Bußgeldes zu gewährleisten, sind die nachfolgenden Regelsätze zu berücksichtigen, die von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen.

Im Einzelfall kann von den Regelsätzen abgewichen werden, wenn besondere Umstände eine andere Bemessung erfordern, z. B. besondere Schwere des Verstoßes oder Wiederholungsstäter.

§	Tatbestand	Verwarn-Bußgeldrahmen in €
2 Abs. 1	Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft	30 - 100
2 Abs. 2	Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über Gehwegen und unterhalb einer Höhe von 4,50 m über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen anbringt	30 - 100
2 Abs. 3	frisch gestrichene, zugängliche Gegenstände, Wände oder Einfriedungen, solange sie abfärben, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht	30 - 100
2 Abs. 4	Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen oder Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert	10 - 50
2 Abs. 5	Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen nicht so verschlossen hält, dass diese von Unbefugten geöffnet werden können sowie Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder Kellerschächte und ähnliche Öffnungen sowie Treppen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nicht in der Dunkelheit beleuchtet	50 - 200

§	Tatbestand	Verwarn- Bußgeldrahmen in €
2 Abs. 6 a	Veränderungen am Straßenkörper vornimmt und auf Verkehrsflächen und in Grün- und Erholungsanlagen unbefugt Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, beschädigt, verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt	50 - 500
2 Abs. 6 b	Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen beseitigt, beschädigt oder unwirksam macht	50 - 500
2 Abs. 7	Blumentöpfe und -kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen und Sachen gefährden können, nicht gegen das Herabstürzen, insbesondere aus Fenstern, und Balkonen sichert	30 - 100
3 Abs. 1	Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nicht so errichtet und unterhält, dass Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährdet noch behindert werden	30 - 100
3 Abs. 2	überhängende und hervorstehende Äste und Zweige von Bäumen, dornige und stachelige Sträucher und sonstige Pflanzenteile, die Verletzungen oder andere Beeinträchtigungen hervorrufen können, nicht vollständig entfernt	30 - 200
3 Abs. 3	durch Hecken, Sträucher und sonstige Anpflanzungen die Sicht auf Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Anlagen der Ver- und Entsorgung oder andere Einrichtungen verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt	30 - 200
3 Abs. 4	Einfriedungen und sonstige Anpflanzungen an Straßenkreuzungen, -einemündungen und Kurven entweder nicht durchsichtig oder nicht niedrig genug hält, sodass dadurch die Verkehrsübersicht behindert ist	30 - 200
4 Abs. 1	Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle beschädigt, verstopft oder verunreinigt	50 - 300
4 Abs. 2	Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Masten, Denkmäler, Brunnen, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Bäume, Wartehäuschen, Parkscheinautomaten zweckfremd benutzt, an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt oder diese verunreinigt (z.B. beklebt, beschriftet, bemalt)	50 - 300
4 Abs. 3	öffentliche Brunnen oder ähnliche öffentliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen von Personen oder Tieren benutzt	30 - 100
5 Abs. 2	Tätigkeiten während der Ruhezeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören	30 - 300
5 Abs. 4	bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt	30 - 300
5 Abs. 5	Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört	30 - 300
5 Abs. 6	Werk sirenen und andere akustische Signalgeräte gebraucht, deren Schall unbeteiligte Personen stört	30 - 300
6 Abs. 1 Satz 1	Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird	30 - 100
6 Abs. 1 Satz 2	nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn zu den in § 5 Abs. 1 festgelegten Ruhezeiten stören	30 - 100
6 Abs. 2	nicht verhütet, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt	50 - 200
6 Abs. 3 Satz 1	nicht verhütet, dass ihr Tier öffentliche Straßen, Geh- und Radwege sowie Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt	50 - 200
6 Abs. 3 Satz 2	bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht oder nicht umgehend erfüllt	50 - 200
6 Abs. 4	Tiere auf Kinderspiel- und Bolzplätzen mitführt	30 - 100
6 Abs. 5a	Hunde außerhalb des eigenen Grundstückes unbeaufsichtigt umherlaufen lässt	50 - 200
6 Abs. 5b	Hunde innerhalb der bebauten Ortslage auf öffentlich zugänglichen Straßen, der Fahrbahn, auf Geh-, Rad- oder Reitwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in allen öffentlichen Gebäuden nicht an der Leine führt	50 - 200
6 Abs. 5c	eine Person mit der Führung des Hundes beauftragt, die nicht in der Lage ist, einen Hund sicher an der Leine zu führen	30 - 100
6 Abs. 6	wildlebende Tauben, Katzen und jagdbares Wild auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen und in Grün- und Erholungsanlagen füttert	30 - 100
7 Abs. 1	eine öffentliche Veranstaltung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt	50 - 500
8 Abs. 1	vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften ohne Erlaubnis der Stadt Aschersleben ein Oster-, Lager- oder offenes Feuer im Freien, anlegt und unterhält	50 - 300

§	Tatbestand	Verwarn- Bußgeldrahmen in €
8 Abs. 2	beim Abbrennen des Feuers andere Materialien als trockenes und naturbelassenes Holz verwendet	50 - 300
8 Abs. 2	als erwachsene Person ein zugelassenes offenes Feuer im Freien nicht dauernd beaufsichtigt oder die Feuerstelle vor verlassen nicht so ablöscht, dass ein Wiederaufleben ausgeschlossen ist	30 - 200
9 Abs. 1	Eisflächen betritt	20 - 50
9 Abs. 2a	Eisflächen mit Fahrzeugen befährt	30 - 100
9 Abs. 2b	Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt	30 - 100
10 Abs. 1	sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert	20 - 50
10 Abs. 2	unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sichtbar und lesbar ist	20 - 50
10 Abs. 3	die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt	20 - 50
10 Abs. 4	ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet	20 - 50
11 Abs. 1a	auf Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt oder zeltet	50 - 100
11 Abs. 1b	auf Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen die Notdurft verrichtet	30 - 100
11 Abs. 1c	auf Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet	30 - 100
11 Abs. 1d	auf Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen unter Zuhilfenahme von Tieren bettelt	30 - 100
11 Abs. 2	auf Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Spiel- und Bolzplätzen, sich derart zum Konsum von Alkohol niederlässt oder aufhält, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet oder belästigt werden	30 - 100

BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2022 beschlossen:

1. Für das Gebiet der Flurstücke 45/1, 46/1, 46/2, 46/3, 46/4, 46/5, 46/6, 46/7, 47/1, 47/2, 47/3, 47/4, 47/5, 47/6, 47/7, 47/8, 47/9, 47/10, 47/11, 47/12, 47/13, 47/14,

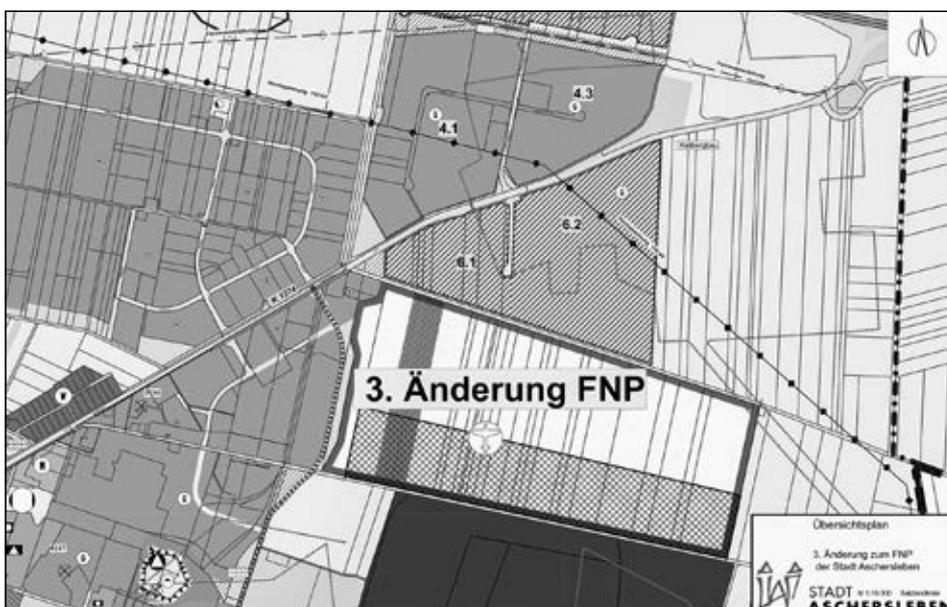
48/1, 48/2, 83/48, 84/49, 52/1, 52/2, 52/3, 52/4, 55, 56, 57, 59/1, 60, 61, 62/1, 63, 64, 66, 67/1, 68 und 111/70 (allesamt teilweise) der Flur 10, allesamt in der Gemarkung Aschersleben gelegen, soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 23 ha. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Ziele angestrebt:
 - Nutzung erneuerbarer Energien
 - Versorgung mit Energie
 - Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege
3. Zur Übernahme der Kosten durch die Vorhabenträgerin und zur Haftungsfreistellung der Stadt Aschersleben wurde ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen (siehe Anlage 3 zur BV-Nr. VII/442/22).

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Aschersleben, 13. Oktober 2022


Amme
Oberbürgermeister



Umfinanzierung von Kommuldarlehen

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 12.10.2022 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung wird ermächtigt, zum Zwecke der Anschlussfinanzierung für das bei der Salzlandsparkasse aufgenommene Darlehen mit einer Restschuld von 1.534.706,19 Euro zum Ablauf der Zinsbindungsfrist am 02. 11. 2024 einen Annuitätendarlehensvertrag abzuschließen.
2. Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung wird ermächtigt, zum Zwecke der Anschlussfinanzierung für das bei der Salzlandsparkasse aufgenommene Darlehen mit einer Restschuld von 590.000,00 Euro zum Ablauf der Zinsbindungsfrist am 30.08.2023 einen Annuitätendarlehensvertrag abzuschließen.

Der höchst zulässige Zinssatz wird auf 4 % festgelegt.

Die Zinsbindung der Darlehen soll höchstens 20 Jahre betragen.

Die Anschlussfinanzierung erfolgt unter Beachtung gesamtwirtschaftlicher Gesichtspunkte.

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, den Stadtrat über die realisierte Anschluss- bzw. Umfinanzierung zeitnah zu unterrichten.

Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes über die Turnusmäßige überörtliche Prüfung der Stadt Aschersleben vom 13.06.2022

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 12.10.2022 die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Bericht des Landesrechnungshofes über die Turnusmäßige überörtliche Prüfung der Stadt Aschersleben vom 13. 06. 2022, beschlossen.

Mitgliedschaft der Stadt Aschersleben in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt e.V., kurz: AGFK e.V.

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 12.10.2022 wurde folgender Beschluss gefasst:

2. Die Stadt Aschersleben überführt ihre bisherige Mitgliedschaft in der ‚Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt‘ in die am 06. Juli 2022 gegründete Nachfolgeorganisation ‚Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt e.V.‘
3. Die Stadt Aschersleben erklärt sich zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages in Höhe von 500,- € bereit (Höhe unverändert gegenüber der bisherigen Beitragssatzung).

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet PV-Anlage An der neuen Siedlung“ – Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 12.10.2022 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beigefügten Abwägungsdokumentation (Anlage) sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, diejenigen, welche Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“ in Freckleben

Der Stadtrat Aschersleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Oktober 2022 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“ in Freckleben beschlossen, die dazugehörige Begründung gebilligt und den Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“, bestehend aus dem Planteil A und dem Textteil B, samt Begründung und Umweltbericht sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, das Blendgutachten und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind in der Zeit

vom 07. November 2022 bis einschließlich 09. Dezember 2022

auf der Internetseite der Stadt Aschersleben (www.aschersleben.de) unter der Rubrik *Amtliche Bekanntmachungen* und auch unter der Rubrik *Unsere Stadt* und weiter unter *Stadtentwicklung* und hier weiter unter *Öffentlichkeitsbeteiligung zu Planverfahren* abrufbar.



Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes samt der dazugehörigen Informationen liegt als zusätzliches Informationsangebot in dem genannten Zeitraum in der Stadtverwaltung Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, im Stadtplanungsamt im Zimmer 4.60 **nach vorheriger Terminvereinbarung** zu folgenden Sprechzeiten

Montag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Bei Fragen, Einsichtnahme- und/oder Erörterungsbedarf sowie zur Terminabstimmung oder Äußerung nutzen Sie bitte die nachfolgend aufgeführten Kontaktmöglichkeiten des Stadtplanungsamtes:

Post: Stadt Aschersleben
Stadtplanungsamt
Markt 1
06449 Aschersleben
Telefon: 03473-958 613
E-Mail: stadtplanung@aschersleben.de

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1 c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht: Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter, Erfassung der Auswirkungen der Planungen auf die jeweiligen Schutzgüter, Bewertung dieser für die jeweiligen Schutzgüter und mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Untersuchung des Vorkommens besonders geschützter Arten, Potentialabschätzung zu möglichen Vorkommen weiterer Arten, Empfehlungen zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Verstoß gegen Verbotstatbestände nicht zu erwarten
- Blendgutachten (Reflexions-/Lichtgutachten): Untersuchung der Blendwirkungen auf die Kreisstraße K 1330 sowie das benachbarte Wohngebiet

Ferner sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der umweltbezogenen Informationen
Pflanzen und Tiere, Artenschutz	- Stellungnahme des Salzlandkreises: Hinweise zur Eingriffsbilanzierung; Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. Bundesnaturschutzgesetz, Kartierung inkl. Fachbeitrag und ggf. Vermeidungsmaßnahmen sowie ökologische Baubegleitung - Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, Referat Naturschutz, Landschaftspflege: Verweis auf Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht

Schutzgut	Art der umweltbezogenen Informationen
Boden und Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Salzlandkreises: gem. Altlastenkataster als Verdachtsfläche „Rinder- und Schweinezuchtanlage“ erfasst; kein Überschwemmungsgebiet - Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte: Hinweis auf temporär auftretende landwirtschaftliche Emissionen (Staub, Feinpartikel, Geruch)
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Salzlandkreises: Hinweis zu möglichen Blendwirkungen, Nachweis des Nichtvorliegens unzulässiger Blendwirkungen mittels Blendgutachten erbringen, Hinweise zur Löschwasserversorgung - Stellungnahme Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz: Schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen - Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen: keine Beeinträchtigungen durch Bergbau
Kultur- und sonst. Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme aus der Öffentlichkeitsbeteiligung: evtl. Schädigung der Straße durch Bauvorhaben - Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie: keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt

Aschersleben, 13. Oktober 2022



Amme
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben

Im Zeitraum vom 15.10.2022 bis 15.03.2023 werden im gesamten Gebiet der Stadt Aschersleben Kastrationen bei freilebenden Katzen durchgeführt. Der Tierschutzverein Aschersleben e. V. ist dazu von der Stadt beauftragt.

Den Haltern und Besitzern von Freigängerkatzen wird zur Vermeidung ungewollter Kastrationen empfohlen, ihre Tiere dauerhaft mit einem Mikrochip zu kennzeichnen, um sie dann z. B. bei Tasso oder Findex kostenlos registrieren zu lassen.

Für nicht gekennzeichnete private Katzen, die im Rahmen dieser Aktion kastriert werden, wird keine Haftung übernommen.

Mit dieser Aktion will die Stadt einer unkontrollierten Vermehrung wild lebender Katzen im Stadtgebiet entgegenwirken, um dadurch der Verbreitung von Krankheiten vorzubeugen.



Amme
Oberbürgermeister

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die Gemarkung:

Aschersleben Flur: 1, 11, 19, 26, 43, 44, 50,
54, 58, 59, 61, 62, 63,
64, 68, 70, 71, 73, 74,
75, 76, 77, 78, 83, 93,
94
Groß Schierstedt 2, 3

Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudedarstellung fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **hat den Nachweis des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Darstellung der Gebäude überprüft und die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit
vom 01.11.2022 bis 01.12.2022

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)** während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr** zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **0345/6912-0** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Breiter Weg 203-206 erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Heiko Puschmann

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: Service.LVermGeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)
12.10.2022

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

für die Gemarkung:

Aschersleben, Drohndorf, Freckleben, Groß
Schierstedt, Klein Schierstedt,
Schackenthal, Schackstedt, Westdorf
in
Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **hat in der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch die beschreibenden Angaben zur tatsächlichen Nutzung und Lagebezeichnung aktualisiert.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 01.11.2022 bis 01.12.2022

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)**

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr** zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **0345 / 6912-0** gebeten.

Im Auftrag

gez.
Heiko Puschmann

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: Service.LVermGeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Ein Blick hinter die Kulissen

Tag der offenen Tür Aschersleben

Off werden die Einrichtungen der eigenen Stadt als selbstverständlich wahrgenommen. Dabei haben der Zoo am Rand der Stadt, das Museum im Ortsteil, die Grafikstiftung mit Kunst von Rang oder selbst ein Hotel einen bedeutenden Einfluss auf Freizeitwert und Lebensqualität der Einwohnerschaft. **Am Samstag, dem 05. November 2022**, laden der Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V. (LTV) und die Aschersleber Kulturanstalt zu einem **Tag der offenen Tür** ein. Unter dem Motto „Aschersleben bewegt sich“ sind Bewohner und Bewohnerinnen Ascherslebens dazu eingeladen, die Stadt mit den Augen eines Gastes zu erleben. Einen Tag lang haben sie die Möglichkeit hinter die Kulissen ihrer Heimatstadt und verschiedenen Akteuren bei ihrer Arbeit über die Schulter zu blicken und der Frage nachzugehen: Was macht eigentlich der Tourismus-, Kultur- und Freizeitbereich in Aschersleben?

Dabei ist der Eintritt in alle beteiligten Einrichtungen frei. Die Gäste erwarten Führungen, Besichtigungen und Vorträge ebenso wie Busfahrten in teilnehmende Ortschaften und ein regionales Einkaufserlebnis.

Wer ist dabei? So sieht das Programm im Detail aus:

- **Grüner Markt auf dem Holzmarkt** (9 bis 13 Uhr)
- **Museum Aschersleben** (10 bis 17 Uhr): 11 Uhr, 12 Uhr, 14 Uhr, 15 Uhr: Vortrag zu Funden aus dem Museumsdepot
- **Kriminalpanoptikum** (10 bis 17 Uhr): Fingerabdrücke selbst gemacht, Detektivprüfungen mit „Bärlock Holmes“, Märchenquiz u. v. m.
- **Zoo Aschersleben mit Planetarium** (9 bis 16 Uhr): 10 + 14 Uhr: Führung(en) mit dem Zooleiter (Dauer 1h, max. 30 TN pro Führung, Treffpunkt: am Planetarium) 11 + 15 Uhr: Vorstellung im Planetarium „Der Sternenhimmel im Herbst“ (jeweils max. 60 Teilnehmer) ganztägig „Rundgang durch das Tigergehege ohne Tiger“

- **Bestehornhaus:** Blicken Sie in die gute Stube der Stadt Aschersleben. 13:30 Uhr Podiumsdiskussion: „Aschersleben – Älteste Stadt Sachsen-Anhalts. Ziel für Kulturtouristen.“ 14 Uhr Bühnenführung
- **Grafikstiftung Neo Rauch** (10 bis 16 Uhr): 10 Uhr Öffentliche Führung (Dauer 60 min) 12 + 15 Uhr Werk(an)sichten (Dauer 30 min)
- **Kreativwerkstatt** (9 Uhr bis 13 Uhr): Mitmachangebot
- **City Hotel & Schlosshotel Villa Westerberge** – unter dem Aspekt „Mein Besuch schläft besser“ 11 bis 16 Uhr: Führung durch das Schlosshotel Villa Westerberge zur Geschichte des Hauses
- **Stadtkirche St. Stephani** (10 bis 16 Uhr): Blick in die größte Hallenkirche Mitteldeutschlands.
- **Führung durch die Gärten** Herausforderungen der Pflege in Zeiten des Klimawandels (Treffpunkt: 10 Uhr an der Weltzeituhr auf der Herrenbreite)
- **Filmpalast Aschersleben** (10 bis 16 Uhr): Führung durch Keller und Dachboden
- **Kreisbibliothek Aschersleben** (9:30 bis 12 Uhr): Gesellschaftsspiel-Speeddating und Besichtigung der Fotoausstellung Ralf Springer
- **Burg Freckleben:** Romanisches Bauwerk vor der Haustür Burgführung, Drehspindelleiter & Bergfried (Kaffee und Kuchen am Bullerjahn.)
- **Kirche und Heimatstube Mehringen** (10 bis 13 Uhr)
- **Kirche Drohndorf** – Erleben Sie die kleine Kirche mit der wohl ältesten Taufglocke Deutschlands.
- **Bustour Terra Incognita – Aschersleben Ost** (max. 40 Teilnehmer): 9:15 Uhr Abfahrt an der Tourist-Information Aschersleben > Sektführung durch das Schlosshotel Villa Westerberge > Besuch von Kirche und Heimatstube Mehringen > Blick in die Dorfkirche Drohndorf > Burg Freckleben mit kleinem Burg-Imbiss (Rückankunft in Aschersleben 13:15 Uhr)



(Verpflegungspauschale 6 € pro Person; Anmeldung in der Tourist-Information Aschersleben, Heckerstraße 6, Tel.: 03473 8409440)

- **Bustour „Auf den Spuren der Aschersleber Moderne“** (max. 40 Teilnehmer): Die älteste Stadt Sachsen-Anhalts ist durch viele Architekturstile geprägt. Unter anderem sind beeindruckende Bauwerke aus der Moderne noch gut erhalten. Nach dem 100jährigen Bauhaus-Jubiläum 2019 will Aschersleben auch in den kommenden Jahren den Fokus auf die Gebäude der Moderne in der Stadt legen. (14 Uhr Abfahrt an der Tourist-Information Aschersleben)

Für die Versorgung an diesem Tag ist an mehreren Stationen gesorgt.

Die gibt es:

- im Dschungelcafé im Zoo
- auf der Burg Freckleben
- auf dem Grünen Markt
- im Kabarettclub im Bestehornhaus
- im Kino
- im City Hotel
- im Schlosshotel Villa Westerberge

Das VHS-BILDUNGSWERK startet neues Projekt und lädt alle Senioren herzlich ein



Wir alle werden älter – das ist nun mal so – aber so ganz allein möchte dabei niemand sein. Aus diesem Grund beginnt nun beim VHS-BILDUNGSWERK Aschersleben ein völlig neues Projekt, das sich direkt bei Ihnen vor Ort an die nicht mehr ganz so jungen Mitbürgerinnen und Mitbürger richtet. „Stärkung der Teilhabe älterer Menschen – gegen Einsamkeit und soziale Isolation“, so lautet der offizielle Begriff.

Was heißt das nun konkret?

Zwei Mitarbeiter des VHS-BILDUNGSWERKS Aschersleben, nämlich Constance Otte und Jens Dammann, werden zu Ihnen in ihren Ort kommen und konkrete Angebote zu Ihrer Freizeitgestaltung machen. Das können gemeinsame Treffen ebenso



Constance Otte

sein wie Vorträge zu Themen, die Sie interessieren. Auch Beratungsangebote sind denkbar. Das alles wird für Sie natürlich komplett kostenlos sein! Die VHS-BILDUNGSWERK GmbH möchten die vorhandene Seniorenarbeit in Ihrem Ort unterstützen oder auch neue Aktivitäten ins Leben rufen. Aber dazu brauchen wir Sie, liebe Damen und Herren, die Sie bereits auf ein Lebensalter von mindestens 60 Jahren verweisen können. Denn genau auf Sie werden diese Angebote und Einladungen zugeschnitten sein! Aber auch, wer sich noch fit genug für einen kleinen Nebenjob oder für eine ehrenamtliche Tätigkeit fühlt, dem wird bei der Suche geholfen.

sein wie Vorträge zu Themen, die Sie interessieren. Auch Beratungsangebote sind denkbar. Das alles wird für Sie natürlich komplett kostenlos sein! Die VHS-BILDUNGSWERK GmbH möchten die vorhandene Seniorenarbeit in Ihrem Ort unterstützen oder auch neue

„Um uns und unser Projekt konkreter vorzustellen, werden wir in den nächsten Wochen einmal bei Ihnen zu Gast sein. Dann haben Sie Gelegenheit, Ihre Wünsche und Anregungen, die sich auf unser Vorhaben beziehen, direkt bei uns los zu werden“, erklärten die beiden Akteure.



Jens Dammann

Wann das erste Treffen konkret sein wird, steht noch nicht fest, wird aber noch rechtzeitig und in geeigneter Form bekanntgegeben. Wir freuen uns schon jetzt auf reges Interesse Ihrerseits und dann auf möglichst viele Besucher zur Auftaktveranstaltung.

Online Terminvergabe ist gut angelaufen

Seit dem 1. Oktober 2022 arbeitet das Einwohnermeldeamt der Stadt Aschersleben ausschließlich mit der Onlineterminvergabe. Das bedeutet, es werden keine spontanen Termine mehr bearbeitet, sondern es sind zwingend im Vorfeld Onlinetermine für die jeweiligen Dienstleistungen zu vereinbaren. Dies ist über die Startseite www.aschersleben.de möglich – über den Klick auf das Feld „Online Terminvergabe“. Die Buchung von Terminen ist bis zu 6 Wochen im Voraus möglich. Bislang sind rund 460 Termine gebucht worden.

Das Procedere ist schnell und einfach:
auf „Online Terminvergabe“ klicken →
Dienstleistung auswählen →
auf den Button „Termin reservieren“ klicken →
Termin auswählen →
Kontaktdaten und E-Mail-Adresse angeben →
(bei 1. Buchung E-Mail-Adresse bestätigen →)
fertig

Aus verschiedenen Gründen kann eine eigene Terminvereinbarung über das Internet nicht möglich sein: In diesen Fällen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bürgerbüro zu den Öffnungszeiten telefonisch oder persönlich für Sie bereit und buchen in Absprache mit Ihnen den entsprechenden Termin. In den Ortsteilen stehen die Kontaktmitarbeiterinnen zu den gewohnten Sprechzeiten ebenfalls als Ansprechpartnerinnen bereit und können für Sie eine Terminbuchung vornehmen.

Schmausen mit dem Weihnachtsmann – Gemütliches Dinner im Grauen Hof

Am Freitag, 09. Dezember 2022, lädt die Tourist-Information Aschersleben gemeinsam mit dem Kunstquartier Grauer Hof zum „Dinner mit dem Weihnachtsmann“ ein. Erleben Sie einen gemütlichen Abend im Advent in Gesellschaft von Knecht Ruprecht.

Treffpunkt ist um 18 Uhr im Grauen Hof. Im weihnachtlichen Ambiente an der Feuerschale genießen Sie wärmenden Glühwein und leckere Sup-

pe, und begleiten im Anschluss den Weihnachtsmann auf einen Rundgang durch die festlich geschmückte Stadt. Lauschen Sie seinen Geschichten, und genießen Sie danach mit ihm ein weihnachtliches Dinner im Grauen Hof, welches keine Wünsche offen lässt. Die Teilnahmegebühr liegt bei 42 Euro pro Person. Anmeldungen nimmt die Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstr. 6 (Tel.: 03473 8409440 bzw. E-Mail: info@aschersleben-tourismus.de) entgegen.



Wladimir Kaminer

Foto: Urban Zintel

Wladimir Kaminer erklärt die Welt Amüsante Lesung von Gendersternchen bis Bio-Siegel

Am Samstag, 12. November 2022, um 20 Uhr gibt Bestsellerautor Wladimir Kaminer im Bestehornhaus Aschersleben gewohnt amüsant und unterhaltsam die neuesten Familiengeschichten zum Besten. Im Mittelpunkt seines Buches „Wie sage ich es meiner Mutter“ steht eben Jene. Kaminers Mutter versteht die Welt nicht mehr.

Ihre Enkel ziehen vegane Rühreier einer ordentlichen Bulette vor, den früher so geliebten Zoo wollen sie als Ort der Tierquälerei abschaffen, und sogar Omas umweltfreundliche elektrische Fliegenklatsche wird kritisiert. Lange ersehnte Flugreisen gelten plötzlich als böse, und selbst das Internet-Rezept für Gurkensalat hat seine Unschuld verloren. Zeigt es doch, dass ein hinterhältiger Algorithmus steuert, welche Informationen man bekommt. Im Fall von Wladimir Kaminers Mutter sind das eher Kochtipps als Aufrufe zum Klimastreik. Und so leben Oma und Enkel zunehmend auf verschiedenen Planeten. Wladimir Kaminer gibt sein Bestes, seiner Mutter diese neue Welt zu erklären und mit Humor und wechselseitigem Verständnis zwischen den Generationen zu vermitteln - von Biofleisch bis Gendersternchen.

Tickets für die Lesung sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstr. 6 (Tel.: 03473. 8409440 bzw. E-Mail: info@aschersleben-tourismus.de oder unter www.eventim.de zum Vorverkaufspreis von 22 Euro (Abendkasse 25 Euro) erhältlich.

Weihnachtsbörse der Stadt Aschersleben

Das Frauenzentrum und die Gleichstellung der Stadt Aschersleben organisieren in diesem Jahr gemeinsam mit der Akademie Überlingen die traditionelle Aschersleber Weihnachtsbörse, die am Mittwoch, 16. November 2022, von 9:00 bis 16:00 Uhr in der „Alten Hobelei“ stattfindet.

Ab dem 25. Oktober werden folgende Sachspenden angenommen: Kleidung für Kinder, Frauen und Männer, Bettwäsche, Handtücher. Die gespendeten Textilien aller Arten sind gewaschen und ohne Beschädigungen abzugeben. Zudem werden Haushaltsgegenstände benötigt: Töpfe, Geschirr und Spielzeug. Auch hier ist für die Annahme ein sauberer, gepflegter und unbeschädigter Zustand Voraussetzung.

Die Annahme erfolgt im Frauenzentrum in der „Melle“, Staßfurter Höhe 40-42 ab dem 25. Oktober bis zum 7. November, montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr, freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr.

Wir bedanken uns schon heute für die stets große Spendenbereitschaft der Aschersleberinnen und Aschersleber, die damit bedürftigen Familien und Menschen einen kleinen Lichtblick in der Vorweihnachtszeit geben. Unser Dank gilt auch die vielen freiwilligen Helferinnen und Helfern, ohne die die Weihnachtsbörse nicht umzusetzen wäre.



Foto: Stadt Aschersleben

Veranstaltungstipps

■ Stadtgebiet

16. Oktober bis 09. November 2022, Jüdische Kulturtag

26. Oktober, 10 Uhr Stolpersteinführung für Kinder

30. Oktober, ab 9 Uhr Tagesausflug wider das Vergessen (nach Halberstadt)

6. November, 13 Uhr Jüdischer Friedhof geöffnet – Präsentation des neuen Audio-Guides

9. November, 15 Uhr Stolpersteinverlegung für Therese Ey

5. November, 9:00 bis 16:00 Uhr Tag der offenen Tür – Was macht eigentlich der Tourismus-, Kultur- und Freizeitbereich? Zum Tag der offenen Tür laden der Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V. (LTV) und die Aschersleber Kulturanstalt dazu ein, hinter die Kulissen der Heimatstadt und verschiedenen Akteuren bei ihrer Arbeit über die Schulter zu blicken. Was man am Tag der offenen Tür erwarten darf: Freier Eintritt in die beteiligten Einrichtungen; Führungen, Besichtigungen und Vorträge; Bustransfer in die teilnehmenden Ortschaften; Regionales Einkaufserlebnis auf dem Grünen Markt. Das detaillierte Programm folgt.

5. November, 9:00 bis 16:00 Uhr Tag der offenen Tür – Was macht eigentlich der Tourismus-, Kultur- und Freizeitbereich? Zum Tag der offenen Tür laden der Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V. (LTV) und die Aschersleber Kulturanstalt dazu ein, hinter die Kulissen der Heimatstadt und verschiedenen Akteuren bei ihrer Arbeit über die Schulter zu blicken. Was man am Tag der offenen Tür erwarten darf: Freier Eintritt in die beteiligten Einrichtungen; Führungen, Besichtigungen und Vorträge; Bustransfer in die teilnehmenden Ortschaften; Regionales Einkaufserlebnis auf dem Grünen Markt. Das detaillierte Programm folgt.

5. November, 9:00 bis 16:00 Uhr Tag der offenen Tür – Was macht eigentlich der Tourismus-, Kultur- und Freizeitbereich? Zum Tag der offenen Tür laden der Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V. (LTV) und die Aschersleber Kulturanstalt dazu ein, hinter die Kulissen der Heimatstadt und verschiedenen Akteuren bei ihrer Arbeit über die Schulter zu blicken. Was man am Tag der offenen Tür erwarten darf: Freier Eintritt in die beteiligten Einrichtungen; Führungen, Besichtigungen und Vorträge; Bustransfer in die teilnehmenden Ortschaften; Regionales Einkaufserlebnis auf dem Grünen Markt. Das detaillierte Programm folgt.

5. November, 9:00 bis 16:00 Uhr Tag der offenen Tür – Was macht eigentlich der Tourismus-, Kultur- und Freizeitbereich? Zum Tag der offenen Tür laden der Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V. (LTV) und die Aschersleber Kulturanstalt dazu ein, hinter die Kulissen der Heimatstadt und verschiedenen Akteuren bei ihrer Arbeit über die Schulter zu blicken. Was man am Tag der offenen Tür erwarten darf: Freier Eintritt in die beteiligten Einrichtungen; Führungen, Besichtigungen und Vorträge; Bustransfer in die teilnehmenden Ortschaften; Regionales Einkaufserlebnis auf dem Grünen Markt. Das detaillierte Programm folgt.

5. November, 9:00 bis 16:00 Uhr Tag der offenen Tür – Was macht eigentlich der Tourismus-, Kultur- und Freizeitbereich? Zum Tag der offenen Tür laden der Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V. (LTV) und die Aschersleber Kulturanstalt dazu ein, hinter die Kulissen der Heimatstadt und verschiedenen Akteuren bei ihrer Arbeit über die Schulter zu blicken. Was man am Tag der offenen Tür erwarten darf: Freier Eintritt in die beteiligten Einrichtungen; Führungen, Besichtigungen und Vorträge; Bustransfer in die teilnehmenden Ortschaften; Regionales Einkaufserlebnis auf dem Grünen Markt. Das detaillierte Programm folgt.

5. November, 9:00 bis 16:00 Uhr Tag der offenen Tür – Was macht eigentlich der Tourismus-, Kultur- und Freizeitbereich? Zum Tag der offenen Tür laden der Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V. (LTV) und die Aschersleber Kulturanstalt dazu ein, hinter die Kulissen der Heimatstadt und verschiedenen Akteuren bei ihrer Arbeit über die Schulter zu blicken. Was man am Tag der offenen Tür erwarten darf: Freier Eintritt in die beteiligten Einrichtungen; Führungen, Besichtigungen und Vorträge; Bustransfer in die teilnehmenden Ortschaften; Regionales Einkaufserlebnis auf dem Grünen Markt. Das detaillierte Programm folgt.

5. November, 9:00 bis 16:00 Uhr Tag der offenen Tür – Was macht eigentlich der Tourismus-, Kultur- und Freizeitbereich? Zum Tag der offenen Tür laden der Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V. (LTV) und die Aschersleber Kulturanstalt dazu ein, hinter die Kulissen der Heimatstadt und verschiedenen Akteuren bei ihrer Arbeit über die Schulter zu blicken. Was man am Tag der offenen Tür erwarten darf: Freier Eintritt in die beteiligten Einrichtungen; Führungen, Besichtigungen und Vorträge; Bustransfer in die teilnehmenden Ortschaften; Regionales Einkaufserlebnis auf dem Grünen Markt. Das detaillierte Programm folgt.

5. November, 9:00 bis 16:00 Uhr Tag der offenen Tür – Was macht eigentlich der Tourismus-, Kultur- und Freizeitbereich? Zum Tag der offenen Tür laden der Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V. (LTV) und die Aschersleber Kulturanstalt dazu ein, hinter die Kulissen der Heimatstadt und verschiedenen Akteuren bei ihrer Arbeit über die Schulter zu blicken. Was man am Tag der offenen Tür erwarten darf: Freier Eintritt in die beteiligten Einrichtungen; Führungen, Besichtigungen und Vorträge; Bustransfer in die teilnehmenden Ortschaften; Regionales Einkaufserlebnis auf dem Grünen Markt. Das detaillierte Programm folgt.

5. November, 9:00 bis 16:00 Uhr Tag der offenen Tür – Was macht eigentlich der Tourismus-, Kultur- und Freizeitbereich? Zum Tag der offenen Tür laden der Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V. (LTV) und die Aschersleber Kulturanstalt dazu ein, hinter die Kulissen der Heimatstadt und verschiedenen Akteuren bei ihrer Arbeit über die Schulter zu blicken. Was man am Tag der offenen Tür erwarten darf: Freier Eintritt in die beteiligten Einrichtungen; Führungen, Besichtigungen und Vorträge; Bustransfer in die teilnehmenden Ortschaften; Regionales Einkaufserlebnis auf dem Grünen Markt. Das detaillierte Programm folgt.

5. November, 9:00 bis 16:00 Uhr Tag der offenen Tür – Was macht eigentlich der Tourismus-, Kultur- und Freizeitbereich? Zum Tag der offenen Tür laden der Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V. (LTV) und die Aschersleber Kulturanstalt dazu ein, hinter die Kulissen der Heimatstadt und verschiedenen Akteuren bei ihrer Arbeit über die Schulter zu blicken. Was man am Tag der offenen Tür erwarten darf: Freier Eintritt in die beteiligten Einrichtungen; Führungen, Besichtigungen und Vorträge; Bustransfer in die teilnehmenden Ortschaften; Regionales Einkaufserlebnis auf dem Grünen Markt. Das detaillierte Programm folgt.

5. November, 9:00 bis 16:00 Uhr Tag der offenen Tür – Was macht eigentlich der Tourismus-, Kultur- und Freizeitbereich? Zum Tag der offenen Tür laden der Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V. (LTV) und die Aschersleber Kulturanstalt dazu ein, hinter die Kulissen der Heimatstadt und verschiedenen Akteuren bei ihrer Arbeit über die Schulter zu blicken. Was man am Tag der offenen Tür erwarten darf: Freier Eintritt in die beteiligten Einrichtungen; Führungen, Besichtigungen und Vorträge; Bustransfer in die teilnehmenden Ortschaften; Regionales Einkaufserlebnis auf dem Grünen Markt. Das detaillierte Programm folgt.

5. November, 9:00 bis 16:00 Uhr Tag der offenen Tür – Was macht eigentlich der Tourismus-, Kultur- und Freizeitbereich? Zum Tag der offenen Tür laden der Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V. (LTV) und die Aschersleber Kulturanstalt dazu ein, hinter die Kulissen der Heimatstadt und verschiedenen Akteuren bei ihrer Arbeit über die Schulter zu blicken. Was man am Tag der offenen Tür erwarten darf: Freier Eintritt in die beteiligten Einrichtungen; Führungen, Besichtigungen und Vorträge; Bustransfer in die teilnehmenden Ortschaften; Regionales Einkaufserlebnis auf dem Grünen Markt. Das detaillierte Programm folgt.

5. November, 9:00 bis 16:00 Uhr Tag der offenen Tür – Was macht eigentlich der Tourismus-, Kultur- und Freizeitbereich? Zum Tag der offenen Tür laden der Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V. (LTV) und die Aschersleber Kulturanstalt dazu ein, hinter die Kulissen der Heimatstadt und verschiedenen Akteuren bei ihrer Arbeit über die Schulter zu blicken. Was man am Tag der offenen Tür erwarten darf: Freier Eintritt in die beteiligten Einrichtungen; Führungen, Besichtigungen und Vorträge; Bustransfer in die teilnehmenden Ortschaften; Regionales Einkaufserlebnis auf dem Grünen Markt. Das detaillierte Programm folgt.

5. November, 9:00 bis 16:00 Uhr Tag der offenen Tür – Was macht eigentlich der Tourismus-, Kultur- und Freizeitbereich? Zum Tag der offenen Tür laden der Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V. (LTV) und die Aschersleber Kulturanstalt dazu ein, hinter die Kulissen der Heimatstadt und verschiedenen Akteuren bei ihrer Arbeit über die Schulter zu blicken. Was man am Tag der offenen Tür erwarten darf: Freier Eintritt in die beteiligten Einrichtungen; Führungen, Besichtigungen und Vorträge; Bustransfer in die teilnehmenden Ortschaften; Regionales Einkaufserlebnis auf dem Grünen Markt. Das detaillierte Programm folgt.

5. November, 9:00 bis 16:00 Uhr Tag der offenen Tür – Was macht eigentlich der Tourismus-, Kultur- und Freizeitbereich? Zum Tag der offenen Tür laden der Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V. (LTV) und die Aschersleber Kulturanstalt dazu ein, hinter die Kulissen der Heimatstadt und verschiedenen Akteuren bei ihrer Arbeit über die Schulter zu blicken. Was man am Tag der offenen Tür erwarten darf: Freier Eintritt in die beteiligten Einrichtungen; Führungen, Besichtigungen und Vorträge; Bustransfer in die teilnehmenden Ortschaften; Regionales Einkaufserlebnis auf dem Grünen Markt. Das detaillierte Programm folgt.

5. November, 9:00 bis 16:00 Uhr Tag der offenen Tür – Was macht eigentlich der Tourismus-, Kultur- und Freizeitbereich? Zum Tag der offenen Tür laden der Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V. (LTV) und die Aschersleber Kulturanstalt dazu ein, hinter die Kulissen der Heimatstadt und verschiedenen Akteuren bei ihrer Arbeit über die Schulter zu blicken. Was man am Tag der offenen Tür erwarten darf: Freier Eintritt in die beteiligten Einrichtungen; Führungen, Besichtigungen und Vorträge; Bustransfer in die teilnehmenden Ortschaften; Regionales Einkaufserlebnis auf dem Grünen Markt. Das detaillierte Programm folgt.

5. November, 9:00 bis 16:00 Uhr Tag der offenen Tür – Was macht eigentlich der Tourismus-, Kultur- und Freizeitbereich? Zum Tag der offenen Tür laden der Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V. (LTV) und die Aschersleber Kulturanstalt dazu ein, hinter die Kulissen der Heimatstadt und verschiedenen Akteuren bei ihrer Arbeit über die Schulter zu blicken. Was man am Tag der offenen Tür erwarten darf: Freier Eintritt in die beteiligten Einrichtungen; Führungen, Besichtigungen und Vorträge; Bustransfer in die teilnehmenden Ortschaften; Regionales Einkaufserlebnis auf dem Grünen Markt. Das detaillierte Programm folgt.

5. November, 9:00 bis 16:00 Uhr Tag der offenen Tür – Was macht eigentlich der Tourismus-, Kultur- und Freizeitbereich? Zum Tag der offenen Tür laden der Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V. (LTV) und die Aschersleber Kulturanstalt dazu ein, hinter die Kulissen der Heimatstadt und verschiedenen Akteuren bei ihrer Arbeit über die Schulter zu blicken. Was man am Tag der offenen Tür erwarten darf: Freier Eintritt in die beteiligten Einrichtungen; Führungen, Besichtigungen und Vorträge; Bustransfer in die teilnehmenden Ortschaften; Regionales Einkaufserlebnis auf dem Grünen Markt. Das detaillierte Programm folgt.

5. November, 9:00 bis 16:00 Uhr Tag der offenen Tür – Was macht eigentlich der Tourismus-, Kultur- und Freizeitbereich? Zum Tag der offenen Tür laden der Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V. (LTV) und die Aschersleber Kulturanstalt dazu ein, hinter die Kulissen der Heimatstadt und verschiedenen Akteuren bei ihrer Arbeit über die Schulter zu blicken. Was man am Tag der offenen Tür erwarten darf: Freier Eintritt in die beteiligten Einrichtungen; Führungen, Besichtigungen und Vorträge; Bustransfer in die teilnehmenden Ortschaften; Regionales Einkaufserlebnis auf dem Grünen Markt. Das detaillierte Programm folgt.

17. November, 11:00 bis 12:30 Uhr 29. Tonkünstlerfest 2022 – Schülerkonzert „Geschichte vom Soldaten“

24. November, 19:30 bis 21:30 Uhr Ukrainischer Liederabend „Meine Ukraine“

04. Dezember, 16:00 bis 19:00 Kabarett mit Uwe Steimle „Hören Sie es riechen?“

■ Rathaus

17. November, 19:30-21:00 Uhr Stunde der Musik mit dem Duo „Eva Alkula & Tomoya Nakai“

28. November, 10:00 bis 12:00 Uhr Unternehmensbetreuung: Gemeinsamer Beratersprechtag von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer und der Wirtschaftsförderung der Stadt Aschersleben; Teilnahme nach vorheriger Anmeldung

■ Zoo

30. Oktober, ab 17:00 Uhr Halloween im Zoo

■ Planetarium

18. und 19. November, 19:00 bis 21:30 Uhr Konzert mit „Black Eye“ unterm Sternenhimmel

■ Museum

Ab dem 27. November, 09:00 bis 17:00 Uhr Sonderausstellung „Leselust. Kinderbücher - eine kurzweilige Literaturgeschichte seit dem Zeitalter der Aufklärung“

Tourist-Info

2. November, 10:00 bis 11:00 Uhr Kinderstadtführung „Kleine Möhrenköpfe auf großer Tour“

6. November, 10:00 bis 12:00 Uhr Themenführung „Die Junkerswerke“ - Outdoortour in Räuberzivil

12. November, 14:30 bis 16:30 Uhr Themenführung „Die Junkerswerke“ - Outdoortour in Räuberzivil

12. November, 18:00 bis 21:30 Uhr Kulinarischer Nachtwächterrundgang

12. November, 18:00 bis 21:30 Uhr Kulinarischer Nachtwächterrundgang

■ Grafikstiftung Neo Rauch

Jubiläumsausstellung – 10 Jahre Grafikstiftung Neo Rauch – mit dem Titel: Neo Rauch – Der Bestand Druckgrafik seit 1988

Öffentliche Führungen November und Dezember 2022:

Sonntag, 13. November 2022, jeweils 11.00 Uhr und 14.00 Uhr.

Sonntag, 11. Dezember 2022, jeweils 11.00 Uhr und 14.00 Uhr

Montag, 26. Dezember 2022 (2. Weihnachtsfeiertag) 14.00 Uhr

Öffnungszeiten ab 1. November 2022: Mittwoch – Sonntag, 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr, weitere Informationen zu der Ausstellung und zu den Veranstaltungen entnehmen Sie bitte der Webseite www.grafikstiftungneorauch.de

Öffnungszeiten ab 1. November 2022: Mittwoch – Sonntag, 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr, weitere Informationen zu der Ausstellung und zu den Veranstaltungen entnehmen Sie bitte der Webseite www.grafikstiftungneorauch.de

■ Alte Hobelei

17. September, 20:00-23:00 Uhr Rolling Stones mit „Voodoo Lounge“

■ Freckleben

4. Dezember, Weihnachtsmarkt mit Konzert auf der Burg Freckleben

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)



Erlebnistouren durchs Unterholz

Die Tourist-Information Aschersleben lädt im November einmal mehr zu ihrer spannenden Themenführung „Die Junkerswerke – Outdoortour in Räuberzivil“ ein.

Am Sonntag, dem 06. November 2022, um 10 Uhr und am Samstag, dem 12. November 2022, um 14:30 Uhr führt der Streifzug wieder an vergessene Orte in der Stadt. Im Laufe der zweistündigen Tour durch das Aschersleber Unterholz gibt es spannende Einblicke in die Aschersleber Industriegeschichte, u. a. zu AMA (Aschersleber Maschinenfabrik AG), Junkers & WEMA (Werkzeugmaschinen).

Der Treffpunkt ist bei beiden Terminen am Majoranwerk Aschersleben, Majoranweg 21. Anmeldungen nimmt die Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6, (Tel.: 03473. 8409440; info@aschersleben-tourismus.de) entgegen. Die Teilnahmegebühr beträgt 7,50 Euro pro Person.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung: Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14, 38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0, Fax: 03943 5424-99
info@harzdruckerei.de, www.harzdruckerei.de

Redaktion: Judith Franz
Tel.: 03473 958 954, Fax 03473 958 920
E-Mail: j_franz@aschersleben.de

Anzeigenberatung: W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26

Verteilung: Zeitzer Werbeagentur GmbH
Rudolf-Puschendorf-Straße 54, 06712 Zeitz
Tel.: 03441 6629-10, Fax: 03441 6629-70

Auflage: 18.150 Exemplare

Das nächste Amtsblatt erscheint am 17. Dezember 2022.